

# **Statuten der ASVÖ Black Wolves Volleyballgemeinschaft (Neufassung)**

|                                                                                                                                                          |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....</b>                                                                                                         | <b>2</b>  |
| <b>§ 2 Zweck .....</b>                                                                                                                                   | <b>2</b>  |
| <b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....</b>                                                                                                 | <b>2</b>  |
| <b>§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....</b>                                                                                                                 | <b>3</b>  |
| <b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>                                                                                                                | <b>5</b>  |
| <b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>                                                                                                           | <b>5</b>  |
| <b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>                                                                                                      | <b>5</b>  |
| <b>§ 8 Vereinsorgane.....</b>                                                                                                                            | <b>6</b>  |
| <b>§ 9 Generalversammlung .....</b>                                                                                                                      | <b>6</b>  |
| <b>§ 10 Aufgaben der Generalversammlung .....</b>                                                                                                        | <b>8</b>  |
| <b>§ 11 Vorstand .....</b>                                                                                                                               | <b>8</b>  |
| <b>§ 12 Aufgaben des Vorstands .....</b>                                                                                                                 | <b>10</b> |
| <b>§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....</b>                                                                                 | <b>10</b> |
| <b>§ 14 Rechnungsprüfer.....</b>                                                                                                                         | <b>11</b> |
| <b>§ 15 Schiedsgericht.....</b>                                                                                                                          | <b>12</b> |
| <b>§ 16 Auflösung des Vereins .....</b>                                                                                                                  | <b>13</b> |
| <b>§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei<br/>Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....</b> | <b>13</b> |
| <b>§ 18 Datenschutz .....</b>                                                                                                                            | <b>13</b> |
| <b>§ 19 Anti-Doping .....</b>                                                                                                                            | <b>14</b> |

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „ASVÖ Black Wolves Volleyballgemeinschaft“. Die Kurzform des Vereins lautet „ASVÖ Black Wolves“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Salzburg (ASVÖ Salzburg).
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Kooperationen mit anderen Teams oder Vereinen sowie die Integration von Mannschaften sind zulässig, sofern diese dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 dienen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und insbesondere Volleyball, Beachvolleyball und verwandte Sportarten.
- (2) Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  - a) Betreiben des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports für alle Altersgruppen
  - b) Pflege des Wettkampfsports
  - c) Abhaltung von Sportfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften
  - d) Versammlungen
  - e) Abhaltung von Kursen, Fortbildungen und Vorträgen
  - f) sonstige, dem Vereinszweck fördernde Veranstaltungen
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - d) Vermögensverwaltung
  - e) Erträge aus Veranstaltungen
  - f) Sponsoreneinnahmen
  - g) Werbeeinnahmen

- h) Crowdfunding-Aktivitäten
- i) Publikationen
- j) Betrieb von Webseiten und Social Media

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und Funktionärsmitglieder. Alle Mitglieder verpflichten sich zu Einhaltung der Statuten, Vereinsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Ordentliche Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- Teilnahme am Trainingsbetrieb
- Teilnahme an Spielen und sportlichen Wettbewerben
- Nutzung der Beachvolleyballangebote
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Events
- Stimmrecht in der Generalversammlung

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt gemäß den Statuten durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Ehrenmitglieder:

- zahlen keinen Mitgliedsbeitrag
- besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung

Die Teilnahme von Ehrenmitgliedern am Training ist grundsätzlich möglich, erfolgt jedoch unter Vorbehalt.

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern die Teilnahme am Training verwehren, insbesondere wenn:

- die Trainingskapazität überschritten wird (z. B. mehr als 12 Spieler)
- unehrenhaftes Verhalten vorliegt (z. B. Verleumdung oder strafbare Handlungen)
- beleidigendes Verhalten gegenüber Mitgliedern vorliegt
- ein Verhalten vorliegt, das geeignet ist Unruhe oder Misstrauen im Verein zu verursachen

Ehrenmitglieder können zusätzlich von ordentlichen Mitgliedern oder Funktionärsmitgliedern zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden.

#### (4) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit hauptsächlich durch Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrags (Beachbeitrag) unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- Nutzung der Beachvolleyballangebote
- Teilnahme am Sommerfest
- Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Recht auf Teilnahme am regulären Trainings- oder Spielbetrieb, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Vorstand genehmigt wird.

#### (5) Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie dürfen am sportlichen Betrieb teilnehmen.

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen sie kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Jugendmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- Teilnahme am Training
- Teilnahme an Spielen und sportlichen Aktivitäten
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Bei minderjährigen Mitgliedern ist für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

#### (6) Funktionärsmitglieder sind Personen, die eine offizielle Funktion im Verein ausüben.

Funktionärsmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Als Funktionen gelten insbesondere:

- Vorstandsfunktionen
- sowie Funktionen, die vom Vorstand offiziell vergeben wurden

Funktionärsmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmrecht in der Generalversammlung
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Funktionärsmitglieder haben kein automatisches Recht auf Training, Spiele oder Beachvolleyball, sofern sie nicht zusätzlich eine andere Mitgliedsform besitzen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt und durch den Vorstand angenommen.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- (5) Funktionärsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Annahme der Funktion.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen und jeweils zum 30. Juni möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist bei Beitragsrückstand möglich.
- (4) Ein Ausschluss ist auch möglich bei grober Pflichtverletzung, unehrenhaftem Verhalten oder Verhalten, das dem Verein schadet, sowie bei vorsätzlichem Verhalten, das geeignet ist, den sportlichen Betrieb oder den Mannschaftsfrieden nachhaltig zu stören (Unruhestiftung).
- (5) Ehrenmitgliedschaften können durch die Generalversammlung, laut den im Abs. 4 genannten Gründen, aberkannt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder richten sich nach der jeweiligen Art der Mitgliedschaft gemäß § 4.
- (2) Ordentliche, Ehrenmitglieder und Funktionärsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen

(4) Mindestens ein Zehntel, jedoch mindestens 10 Personen der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel, jedoch mindestens 10 Personen der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und Beiträge zu zahlen. Funktionärsmitglieder sind von Beiträgen befreit, außer sie nehmen aktiv am Spielbetrieb teil. In diesem Fall gelten sie als ordentliche Mitglieder und zahlen Beiträge. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und danach zu handeln. Sie haben den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer, Instruktorinnen und Instrukturen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im organisierten Sport in Österreich tätig sind, der von "100% Sport - Kompetenzzentrum für Chancengleichheit von Mann und Frau" auf seiner Homepage veröffentlicht wird, zu achten und danach zu handeln. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10 dieser Statuten), der Vorstand (§§ 11 bis 13 dieser Statuten), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14 dieser Statuten) und das Schiedsgericht (§ 15 dieser Statuten).

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 9 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel, jedoch mindesten 10 Personen der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief oder elektronisch, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Brief oder elektronisch, einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach den Mitgliedschaften. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen und unterschriebenen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied darf maximal mit einer schriftlichen und unterschriebenen Vollmacht in Originalform ausgestattet sein.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer sowie Kassierin/Kassier. Zusätzlich können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle einstimmig ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung

eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand kann einstimmig weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Wird die Einberufung verweigert oder der Vorstand tagt nicht regelmäßig (§11 Abs. 6), kann eine Sitzung durch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(6) Mindestens vier Sitzungen jährlich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch das Gesetz oder die Vereinsstatuten eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 11) oder Enthebung (§ 12 Abs. 7).

Eine vorläufige Enthebung eines Vorstandsmitglieds kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die Enthebung obliegt der Generalversammlung, die darüber in der nächstfolgenden Generalversammlung zu beschließen hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten geeignet ist, dem Verein einen erheblichen organisatorischen, sportlichen oder wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen (§ 12 Abs. 7).

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an

die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Funktionärsmitglieder sind beitragsfrei, außer bei aktiver sportlicher Teilnahme.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, wobei hierfür zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen und der Ausschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln erfolgen muss. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied die Interessen des Vereins nicht vertritt oder den Beschlüssen der Vereinsorgane entgegenwirkt, bestehende Vertragsverhältnisse des Vereins schuldhaft nicht erfüllt oder deren Verlängerung ohne sachlichen Grund verhindert, Ressourcen, Infrastruktur, Trainingszeiten oder sonstige dem Verein zur Verfügung stehende Rechte zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzt oder dem Verein entzieht oder durch sein Verhalten den sportlichen oder organisatorischen Betrieb des Vereins nachhaltig beeinträchtigt;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Club nach außen und zeichnet in finanziellen Angelegenheiten mit der Kassierin/dem Kassier, in allen anderen Angelegenheiten mit der Schriftführerin/dem Schriftführer. Bei Verhinderung der Obfrau/des Obmanns wird diese(r) durch die Obfraustellvertreterin/den Obmannstellvertreter vertreten. Bei Verhinderung der Kassierin/des Kassiers vertritt und zeichnet an dessen Stelle die Schriftführerin/der Schriftführer. Bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers vertritt und zeichnet an dessen Stelle die Kassierin/der Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des

Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperioden der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer folgen einem asynchronen Verlauf, wodurch eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die/der andere in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt wird. Dies stellt sicher, dass die Funktionsperiode von zumindest einer Rechnungsprüferin/einem Rechnungsprüfer den Wechsel des Vorstands miteinschließt und dadurch auch die ordentliche Übergabe kontrolliert werden kann. Um diesen asynchronen Verlauf der Funktionsperioden zu gewährleisten, werden nur bei der Gründung des Vereins bzw. der ersten darauffolgenden Generalversammlung, beide Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gleichzeitig und eine(r) der beiden

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für drei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 dieser Statuten sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Repräsentanten des ASVÖ Salzburg zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied oder einen Repräsentanten des ASVÖ Salzburg zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **§ 18 Datenschutz**

Die Bestimmung über den Datenschutz werden vom Verein streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband), seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Das Mitglied erteilt ferner seine Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Vereinszwecke – insbesondere deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit Beitritt zum Verein bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

## § 19 Anti-Doping

Für die ASVÖ Black Wolves, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Regelungen der ISAF, des ÖSV sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter der ASVÖ Black Wolves verbindlich. Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag der ASVÖ Black Wolves die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen. Die Entscheidung der unabhängigen Doping-Kontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen. Mitglieder, Mitarbeiter und Sportler, die die Verpflichtung gemäß diesen Bestimmungen nicht eingehen, werden ausgeschlossen.

Obmann, Ulli Aschauer, B. Eng

Schriftführer, Lennart Hammer, B. Sc

Obmann Stellvertreter, Mag. Markus Schwarz

Kassier, Julia Aschauer